



TGD Tarifvereinbarung 2019

Präambel

Die Tarifpartner Landwirtschaftskammer Österreich und Österreichische Tierärztekammer als Vertreter des jeweiligen Berufsstands vereinbaren die Anpassung der im folgenden genannten Bestimmungen.

Die Weiterentwicklung des Tiergesundheitsrechts auf EU-Ebene sowie die Umsetzung auf nationaler Ebene würden die Rahmenbedingungen für die weitere Etablierung und Konsolidierung von Bestandsbetreuungsverhältnissen zwischen Landwirt und Tierarzt unter veterinärbehördlicher Begleitung und Überwachung schaffen. Es wird daher im beiderseitigen Einvernehmen festgehalten, dass die Rolle des Tiergesundheitsdienstes und eine einheitliche Umsetzung gestärkt werden soll. Dies trifft insbesondere für die gesamte Wertschöpfungskette vom Tierhalter, über den Tierarzt bis zur verarbeitenden Wirtschaft und im Export zu.

Die zukünftige fachliche und politische Entwicklung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Tierwohl, Management eines verantwortungsvollen Umgangs mit Antibiotika, vorausschauende Gesunderhaltung von Tierbeständen für die Lebensmittelerzeugung verlangt auch die gemeinsam getragene Weiterentwicklung der Bestandsbetreuung gegenüber Bundesministerien, Landesregierungen und der Wirtschaft. Im Zuge der Vorbereitungen auf diese Vereinbarung wurden beiderseitig viele konkrete Anliegen vorgetragen: Evaluierung der bestehenden Regelungen, Definition der Hilfsperson gemäß Tierschutzgesetz, Schaffung eines zentralen Datenverbunds und Etablierung von Monitoringsystemen, bessere Abstimmung bestehender Programme der Länder-Tiergesundheitsdienste, die auch die Basis für Exportprogramme bilden können, Intensivierung von Prophylaxemaßnahmen, Initiativen zur tierärztlichen Versorgung im ländlichen Raum gemeinsam vorantreiben. Die Tarifpartner verständigen sich darauf, dass bereits im Jahr 2019 Gespräche zwischen den jeweiligen Bundesorganisationen und Vertretern der Österreichischen Tierärztekammer zu den jeweiligen Branchenschwerpunkten, unter Einbindung der LKÖ, beginnen. Das Inkrafttreten der Anpassung der Tarife mit 1.4.2019 ist Auftrag für die Inangriffnahme offener Punkte.

Die föderalen Strukturen sind die Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung von Zukunftskonzepten, die auch die Wettbewerbsfähigkeit fördern sollen. So ferne in dieser

Vereinbarung keine sonstigen Änderungen festgehalten werden, bleiben die bisher geltenden Regelungen und vereinbarten Zielsetzungen der Umsetzung im TGD aufrecht. Der Wegfall des 15%igen Rechnungslegungszuschlags für im Rahmen des TGD abgegebene Medikamente bleibt wie bisher gehandhabt aufrecht.

Tarif-Anpassungen 2019

Auf Basis der TGD-VO und der weiterhin aufrechten TGD-Vereinbarung aus 2012

(Punkt D, TGD Paket 2012 Abs. 3 „Eine laufende Evaluierung bzw. Indexanpassung der Tarife wird bei Bedarf im Abstand von 2 Jahren im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern stattfinden“)

vereinbaren die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) folgende Änderungen:

- Alle TGD-Tarife (inkl. Sockelbeträge, Beträge pro GVE und Obergrenze) der Vereinbarung zwischen LKÖ und ÖTK aus 2012 werden um 13,5% erhöht.
- Der TGD Stundentarif wird mit € 107.- festgelegt; dies gilt im Sinne einer Sondervereinbarung für TGD-relevante Tätigkeiten zum üblichen Stundensatz, der von der Österr. Tierärztekammer verlautbart ist.
- Die TDG-Tarife werden in Zukunft einer automatischen Valorisierung unterzogen, nach folgendem Mechanismus:

Hierfür kommt folgende Vorgangsweise zur Anwendung:

- Alle o.a. TGD-Tarife verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maße, das sich aus der gemittelten Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 und des Agrarpreisindex 2010 oder der an deren Stelle tretenden Indices im Zeitraum von November des vorvergangenen Jahres bis November des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Indexerhöhung 2% oder mehr beträgt. Ist dies nicht der Fall, ist diese Indexerhöhung im Folgejahr bzw. in den Folgejahren dafür, ob und in welcher Höhe eine Änderung gemäß dem ersten Satz eintritt, maßgeblich. Die sich ändernden Beträge sind auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen einer Besprechung zwischen ÖTK und LKÖ.

Zusammenfassung:

- Als Indexbasis dient der Mittelwert zwischen den verlautbarten Indizes VPI 2010 und API 2010
- Erhöhung dann, wenn gemittelter Index größer oder gleich 2% ist
- Wenn unter 2% so gilt der errechnete Index (Mittelwert VPI 2010 u. API 2010) als Ausgangsbasis für die nächstjährige Berechnung
- Berechnungstichtag jährlich jeweils mit Ende November (letzter verlautbarter VPI September und API September)
- Gültigkeit im Falle der Indexanpassung ist der 01.01. des Folgejahres
- kaufmännische Rundung auf € 0,10

- Alle Tätigkeiten außerhalb des TGD beziehen sich auf den aktuell verlautbarten Stundensatz für Tierärztliche Leistungen und Tierärztliche Honorarinformation (THI).
- Nebenvereinbarungen wurden keine getroffen.
- Die TGD-Vereinbarung 2019 tritt mit 01.04.2019 in Kraft und wird alle 4 Jahre evaluiert.

Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Entgelte umfassen das tierärztliche Honorar (Nettobetrag) für TGD-Betreuung entsprechend den Vorgaben der TGD-Verordnung inklusive allfälliger Fahrtkosten sowie Dokumentations- und Aufarbeitungszeiten. Zu diesem Betrag kommt ein (allfälliger) im Land festzulegender Mitgliedsbeitrag für die Teilnahme am jeweiligen Landes-TGD, aus dem die Kosten für die Organisation abzudecken sind.

Wien, am 29.3.2019


 Für die Landwirtschaftskammer Österreich
 Josef Moosbrugger
 Präsident der
 Landwirtschaftskammer Österreich




 Für die Österreichische Tierärztekammer
 Mag. Kurt Frühwirth
 Präsident der
 Österreichischen Tierärztekammer

